

3K1370/08.NW



Verkündet am: 6. April 2009



Knöringen, Gerda
Verwaltungsgericht
NeustadtW/str.
15.04.2009 15:50:02

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Irak)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 6. April 2009 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Meyer als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der nach seinen Angaben ; 1978 in K geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit muslimischen Glaubens aus K

Er reiste am 18. April 2007 mit einem gefälschten niederländischen Pass mit dem Zug von Frankreich kommend illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 20. April 2007 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Ab dem 25. April 2007 war der Kläger in der Aufnahmeeinrichtung in Trier abgängig-

Am 19. Oktober 2007 wurde der Kläger im Rahmen des Dublin II-Abkommens von Schweden nach Deutschland überstellt, nachdem er am 2. Mai 2007 auch in Schweden einen Asylantrag gestellt hatte.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 20. Dezember 2007 gab der Kläger zur Begründung seines Asylantrags an, er sei Wachmann für die Northern Oil Company bis August 2006 gewesen. Er habe Ölpipelines gesichert. Dann hätten Terroristen ihn und einen anderen Kollegen unter Beschuss genommen. Wann dies gewesen sei, wisse er nicht mehr. Jedenfalls sei es vor seiner ersten Ausreise aus dem Irak gewesen. Es könnte im April oder Mai 2006 gewesen sein. Zwei Monate nach dem Vorfall, ungefähr im Mai oder Juni 2006, hätten Terroristen dann TNT-Sprengstoff in einer Mülltonne vor der Haustür versteckt. Bei der Explo-

sion des Sprengstoffs habe sein Vater ein Bein verloren. Im August 2006 habe er K verlassen und sei illegal in den Iran gereist. Nach einer Woche hätten ihn jedoch die iranischen Behörden wieder in den Irak zurückgeschoben. Im Januar 2007 habe er K ein zweites Mal verlassen. Er sei nach Sulaimaniya gereist, wo er sich in der Stadt Bakrajo ca. einen Monat von Januar bis Februar 2007 aufgehalten habe. Dort habe er zur Miete gewohnt. Er habe sich dann am 27. März 2007 zur Ausreise aus dem Irak entschlossen. So hätten ihn die Polizisten gesucht und festnehmen wollen, weil sie ihn für den Tod des Kollegen mit beschuldigt hätten. Er habe sich versteckt gehalten.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 7. November 2008 (Geschäftszeichen: 5293576-438) lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte zugleich fest, dass bei ihm weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Zugleich wurde dem Kläger bei nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung in den Irak angedroht.

Der Bescheid wurde am 18. November 2008 per Einschreiben an die Prozessbevollmächtigte des Klägers zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 1. Dezember 2008 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er seinen bisherigen Vortrag.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. November 2008 (Az.: 5293576-438) mit Ausnahme der Ziffer 1) aufzuheben und die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen,
hilfsweise
festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 20. Januar 2009 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Einzelrichterin hat mit Beschluss vom 20. Januar 2009 den vom Kläger gestellten Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen lagen dem Gericht vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Des Weiteren wird auf das Sitzungsprotokoll vom 6. April 2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte weder einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - vorliegen noch einen Anspruch auf Feststellung, dass bei ihm Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. November 2008 (Geschäftszeichen: 5293576-438) ist rechtmäßig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 5 und 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Das Gericht schließt sich nach eigener Überprüfung zur Begründung vollinhaltlich den zutreffenden Feststellungen und Ausführungen des Bundesamtes in dem angegriffenen Bescheid vom 7. November 2008 an (§ 77 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - analog).

Auch im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) hat der Kläger keine Tatsachen vorgetragen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten. Dies gilt auch für seinen in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht noch gemachten Ausführungen, in denen er auf die derzeitige allgemeine Lage im Irak verwies und sein bisher gemachtes Vorbringen wiederholte und vertiefte.

Auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 42.07 - u. a., juris) zum subsidiären Schutz im Sinne des Art. 15 C der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH vom 17. Februar 2009 (Az.: C - 465/07, juris) liegen beim Kläger keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ausgesetzt ist.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (a. a. O.) braucht derjenige, der subsidiären Schutz beantragt, nicht notwendig zu beweisen, dass er in seinem Herkunftsland aufgrund seiner persönlichen Situation spezifisch bedroht ist. Der Grad willkürlicher Gewalt, der im Herkunftsland des Betroffenen besteht, könne ausnahmsweise für die Feststellung der zuständigen Behörden genügen, dass eine Zivilperson bei ihrer Ausweisung in dieses Land tatsächlich dem Risiko einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Der Grad willkürlicher Ge-

walt, der vorliegen muss, damit der Betroffene Anspruch auf subsidiären Schutz hat, sei um so geringer, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er spezifisch aufgrund von Umständen betroffen ist, die seiner persönlichen Situation innewohnen. Dabei sei bei der individuellen Prüfung des Antrags auf subsidiären Schutz insbesondere zu berücksichtigen

- das geographische Ausmaß der Situation willkürlicher Gewalt im Herkunftsland sowie der tatsächlichen Zielort bei Rückkehr und
- gegebenenfalls das Vorliegen eines ernsthaften Hinweises auf eine tatsächliche Gefahr, die sich daraus ergibt, dass der Betroffene bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder bereits von einem solchen Schaden unmittelbar betroffen war, es sei denn, stichhaltige Gründe sprächen dagegen, dass er erneut von einem solchen Schaden bedroht wäre.

Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann nach der Rechtsprechung des EuGH (a. a. O.) ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden, die mit dem Antrag auf subsidiären Schutz befasst sind, oder der Gerichte eines Mitgliedsstaates ein so hohes Niveau erreicht hat, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land oder in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein.

Vorliegend ist nichts für die Annahme ersichtlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak allein durch seine Anwesenheit dort tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung im vorgenannten Sinne ausgesetzt zu sein. Diese Einschätzung ergibt sich für das erkennende Gericht bereits daraus, dass sich der Vortrag des Klägers auch nach Durchführung der mündlichen Verhandlung weiterhin aus den bereits im Bescheid des Bundesamtes vom 7. November 2008 dargelegten Gründen, denen sich das Gericht anschließt, als unglaubhaft erweist. Eine plausible Begründung dafür, warum er nach seinem Vortrag wegen

einer Gefährdung durch staatliche Sicherheitsbehörden bzw. nichtstaatliche Akteure den Irak verlassen haben will, hat er nicht abgegeben.

Der Kläger hat auch keine sonstigen Gründe vorgetragen, die für ihn die Gefahr einer solchen ernsthaften individuellen Bedrohung begründen könnten.

Im Übrigen handelt es sich bei den im Irak derzeit noch stattfindenden Auseinandersetzungen um allgemein drohende Gefahren, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist. Solche Gefahren werden gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach dieser Vorschrift kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Das Ministerium für Inneres und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 11. Juli 2005 (Az.: 19 440/316 Irak) darauf hingewiesen, dass die Ständige Innenministerkonferenz der Länder sich in ihrer Sitzung vom 24. Juni 2005 erneut mit der Rückführung von irakischen Staatsangehörigen befasst und ihre bisherige Beschlusslage nochmals bekräftigt habe. Danach sei im Hinblick auf die instabile Sicherheitslage in weiten Teilen des Irak die zwangsweise Rückführung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Es wurde verfügt, dass den betroffenen ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen auch weiterhin eine Duldung (§ 60a Abs. 2 AufenthG) zu erteilen sei. Die Ständige Innenministerkonferenz der Länder hat in ihrer Sitzung am 16./17. November 2006 diese Beschlusslage erneut bestätigt. Eine Abschiebung irakischer Staatsangehöriger droht somit gegenwärtig und in absehbarer Zukunft nicht. Damit haben Iraker, die keine Straftaten begangen haben, weiterhin Anspruch auf Erteilung von Duldungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.